

Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 05.10.2022

Anwesenheitsliste

BauING (Bau)

- Ann-Kristin Otte
- Freya Bettermann
- Felix Beckmann
- Lukas Korinth

reSTart – Neustart für die Hochschulpolitik (reSTart)

- Alexander Petrick
- Marc Wiegand
- Jan Winkelkotte
- Bilal Tasdemir
- Mehmedeen Hneineh

Liste Steinfurt (LiST)

- Paula Kabus
- Oliver Mümken

Wirtschaft (WiWi)

- Leon Lötte
- Lucas Vincent Johanningmeier

Protokollant:

Winfried Hagenkötter

Gäst*innen:

Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA
2. Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA
3. Änderung der Geschäftsordnung des StuPa
4. Geschäftsordnung des AStA
5. Beschluss über die Aufwandsentschädigungen der Referent*innen
6. Einleitung der StuPa- und FSR-Wahlen
7. Sonstiges

Die Sitzung findet aufgrund von § 5 Absatz 1 und 5 der „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ und schriftlicher Einladung, im Auftrag des Parlamentspräsidenten Mehmedeen Hneineh (reSTart), vom 21.09.2022 als Videokonferenz via Zoom-Meeting statt.

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) begrüßt die anwesenden Parlamentsmitglieder und eröffnet die Sitzung gegen 18:20 Uhr. Er weist auf die Umstände und Einschränkungen einer Sitzung als Videokonferenz hin. Die Öffentlichkeit wird über das zu veröffentliche Protokoll beteiligt (laut § 5 Abs. 1 der Verordnung).

Der Präsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Er gibt bekannt, dass zur zugesandten Tagesordnung keine Anträge vorliegen. Damit ist sie wie zugesandt festgestellt.

Oliver Pluta (Bau) und Benjamin Meyer zum Alten Borgloh (CFH) sind zum Ende des Sommersemesters 2022 aus der Studierendenschaft ausgeschieden und haben dadurch ihre Mandate verloren. Da die Liste Campus FHair keine Nachrücker*innen aufweist, erlischt ihre Mitwirkung im diesjährigen Studierendenparlament.

Als Nachrücker für Oliver Pluta (Bau) wurde Benedikt Schaffeld (Bau) verständigt. Dieser hat mit Email vom 10.09.2022 die Annahme seines Mandats abgelehnt. Darauf wurde Mario Braun (Bau) verständigt. Dieser hat ebenfalls mit Email vom 14.09.2022 abgelehnt. Im Weiteren wurde Kate Hagedorn (Bau) aufgefordert, sich zur Mandatsannahme zu äußern, was sie aber trotz Erinnerung innerhalb der vorgeschriebenen 14 Tagefrist nicht tat. Da die Mandatsannahme verfristete, wurde als nächstes Clara Große Wahlert (Bau) verständigt. Diese hat mit Email vom 30.09.2022 die Annahme des Mandats abgelehnt.

Anschließend wurde Lukas Korinth (Bau) zur Sitzung eingeladen und zur Abgabe der Mandatsannahme aufgefordert. Die Annahmefrist läuft noch bis zum 07.10.2022.

Zur heutigen Sitzung hat sich Bilal Tasdemir (reSTart) entschuldigt. Ohne Entschuldigung bleiben der Sitzung fern: Lukas Korinth (Bau), Alexander Petrick (reSTart), Leon Lötte (WiWi), Lucas Vincent Johanningmeier (WiWi)

Zur Parlamentssitzung sind 8 von nunmehr 13 Parlamentsmitglieder anwesend.

TOP 1

Der AStA-Vorsitzende Jan Winkelkotte (reSTart) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten. (siehe Anhang)

- (Veranstaltungs-) Planung im Wintersemester
 - Kultur
 - Fachschaften
 - Politische Bildung
 - Gleichstellung
 - Internationale Studierende
 - Umwelt
- Ersti-Collegeblöcke
- Umfrage: Neue Strecken für das Semesterticket der FH
- Campus Kiosk Steinfurt

TOP 2

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten. Es beschließt Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und hat u.a. die Aufgabe, den AStA zu wählen und zu kontrollieren. Das StuPa hat das „Budgetrecht“ und stellt den Haushaltsplan fest und kontrolliert seine Ausführung. Im Zusammenspiel mit dem AStA-Vorsitz legt es die Zuständigkeiten der Referent*innen fest und hat ein Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und seinen Referent*innen.

Die Mitglieder des Studierendenparlaments stellen Fragen an den AStA:

(Es wird kein Wortprotokoll erstellt. Die wiedergegebenen Fragen und Antworten werden nur „dem Sinn nach“ protokolliert.)

Oliver Mümken (LiST): Zum Bericht, Punkt Weihnachtsmarktbesuch mit den Fachschaften – was soll das sein, wann findet das statt?

Jan Winkelkotte (AStA-Vorsitzender): Die Planungen laufen da noch. Weitere Einzelheiten werden rechtzeitig mitgeteilt.

Oliver Mümken (LiST): Finden alle politischen Veranstaltungen nur in Münster statt?

Jan Winkelkotte (AStA-Vorsitzender): Die Veranstaltungen zum Thema Antisemitismus mit den Vortragenden Hofmann und Feuerheldt finden Online statt und damit im Prinzip nicht in Münster.

Oliver Mümken (LiST): Wann kommen die Colledgeblöcke und wie werden sie verteilt?

Jan Winkelkotte (AStA-Vorsitzender): Wann die Colledgeblöcke kommen ist noch nicht ganz klar, da der Druck längere Zeit in Anspruch nimmt. Wir wollen die Blöcke über Veranstaltungen und Seminarbesuche verteilen.

Ann-Kristin Otte (Bau): War geplant, die Blöcke bei den O-Wochen zu verteilen?

Jan Winkelkotte (AStA-Vorsitzender): Ja. Leider hat uns die Vorbereitung sehr viel Zeit gekostet. Aber mit diesen Erfahrungen sollten sie bei einer gleichen Aktion nächstes Jahr dann pünktlich zu den O-Wochen ankommen.

Ann-Kristin Otte (Bau): Ich fände es besser, wenn die Liba-Getränkemöbel, die für die O-Wochen vom AStA zentral bestellt und gelagert werden, auch vom AStA per Bulli oder so verteilt werden, als dass jeder FSR sie selber abholt, zumal das mitunter sehr viele Kisten auf einmal sind.

Jan Winkelkotte (AStA-Vorsitzender): Da stimme ich zu. Ich werde es dem nächsten Vorsitz in die Übergabedokumentation schreiben.

Ann-Kristin Otte (Bau): Du sagtest beim Thema SeTi-Stichstrecken, dass nur eine Antwort eines Verkehrsverbundes auf eure Anfrage nach Preisen eingetroffen ist. Welcher Streckenabschnitt war das?

Jan Winkelkotte (AStA-Vorsitzender): Der Streckenabschnitt Siegen – Frankfurt. Bezüglich der Umfrage war ich mir auch nicht sicher, wie wir das Thema am besten angehen. Im Nachhinein bin ich mit unserer Herangehensweise eher unzufrieden. Wenn es nochmal Thema werden sollte, würde ich mich bezüglich der Strecken vermutlich einerseits an der WWU orientieren, denn das bietet den Vorteil, dass man die Konditionen erfragen kann, die die WWU für extrastrecken hat, und gegebenenfalls zusätzlich bei den Fachschaften anfragen, welche Strecken von den Studis gewünscht wären.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen an den AStA.

TOP 3

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ist die älteste Ordnung, die noch in der Studierendenschaft existiert und stammt in seiner ursprünglichen Form aus dem Jahr 1997. Sie wurde über die Jahre immer wieder an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst und in seinen Bestimmungen ausgeformt.

Die neue Satzung bestimmt die Einführung einer gesonderten Geschäftsordnung für den AStA und ermöglicht die Einführung angepasster Geschäftsordnungen für die Fachschaftsräte.

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments soll reformiert werden, um einen Gleichklang mit den weiteren Geschäftsordnungen zu ermöglichen.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, hat die Geschäftsordnung des StuPa redaktionell überarbeitet und Klarstellungen hinzugefügt.

Die Änderungen in der Geschäftsordnung sind in farblich (Hinzufügungen & Streichungen) kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert den Parlamentsmitgliedern die Änderungen.

Zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der FH Münster University of Applied Sciences vom 05.10.2022 ist (gemäß § 7 lit. f der Satzung) eine einfache Mehrheit im Studierendenparlament erforderlich.

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) beantragt per Handzeichensymbol bei Zoom die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 21.09.2022 fristgerecht zugesandten „Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der FH Münster University of Applied Sciences vom 05.10.2022“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) stellt fest, dass der „Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der FH Münster University of Applied Sciences vom 05.10.2022“ mit 8 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 4

Die neue Satzung bestimmt die Einführung einer gesonderten Geschäftsordnung für den AStA und ermöglicht die Einführung angepasster Geschäftsordnungen für die Fachschaftsräte.

Die Geschäftsordnung des AStA soll sich an der Geschäftsordnung des StuPa orientieren und eine Schablone für die Geschäftsordnungen der Fachschaftsräte bieten, um einen Gleichklang mit diesen weiteren Geschäftsordnungen zu ermöglichen.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, hat die Geschäftsordnung des AStA erarbeitet und mit dem AStA-Vorsitzenden Jan Winkelkotte (reSTart) abgestimmt. (siehe Anhang)

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert den Parlamentsmitgliedern die neue Geschäftsordnung des AStA.

Zur Einführung der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der FH Münster University of Applied Sciences vom 05.10.2022 ist (gemäß § 7 lit. f der Satzung) eine einfache Mehrheit im Studierendenparlament erforderlich.

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) beantragt per Handzeichensymbol bei Zoom die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 21.09.2022 fristgerecht zugesandten „Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der FH Münster University of Applied Sciences vom 05.10.2022“ zu.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) stellt fest, dass der „Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der FH Münster University of Applied Sciences vom 05.10.2022“ mit 8 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 5

Das Studierendenparlament hat letztmalig im Oktober 2021 über die Ausgestaltung der Aufwandsentschädigungen (AE) des AStA beraten und entschieden.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil im Juli 2008 entschieden, dass die Gewährung einer AE über den monatlich gesetzlich festgelegten Satz, derzeit 250,- €, hinaus steuer- und sozialversicherungspflichtig sind. Der Anteil von zZ 250,- € ist hingegen nach § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz steuer- und sozialabgabenfrei.

Die Mitglieder des AStA sind keine Arbeitnehmer*innen, sondern sie üben die Tätigkeit als ein ehrenamtliches Wahlamt aus. Um aber einen Wertigkeitsvergleich für die Berechnung einer Aufwandsentschädigung zu haben, wurde letztmalig 2021 vom Parlament festgelegt, dass die Referent*innen des AStA für Präsenzzeiten (12 Std. für Vorsitz und Finanzen, 10 Std. für volle Referatsstellen) zur Verfügung stehen sollten, um im Büro für Anfragen aus der Studierendenschaft, zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Aktionen und Beratungsangeboten anwesend zu sein. Da es seit dem Jahr 2000 eine Anwesenheitsverpflichtung der Referent*innen zur wöchentlichen AStA-Sitzung (in den Ferienmonaten Juli und August 14-tägig) gibt, werden weitere 2 Stunden jedem Referat als bezahltes Deputat zur Verfügung gestellt.

Die Einhaltung der Präsenzzeiten und Teilnahme an der AStA-Sitzung ist nicht stringent durchhaltbar, weshalb die Zahlungen der Studierendenschaft an die AStA-Mitglieder auch ausdrücklich kein Lohn sind, sondern in Gänze eine Aufwandsentschädigung.

Die Referent*innen des AStA erhalten zurzeit eine AE nach folgender Berechnungsformel:

12,00 € x 4,345 x Wochenstundendeputat

12 Wochenstunden Präsenzzeit für Vorsitz und Finanzen,

10 Wochenstunden Präsenzzeit für volle Referatsstellen,

5 Wochenstunden Präsenzzeit für halbe Referatsstellen,

2 Stunden für jedes AStA-Mitglied zusätzlich für die wöchentliche AStA-Sitzung

Vorsitz	14,0 Stundendeputat
Finanzen	14,0 Stundendeputat
Hochschulpolitik & Soziales	12,0 Stundendeputat
Fachschaften	12,0 Stundendeputat
Politische Bildung	12,0 Stundendeputat
Umwelt & Nachhaltigkeit	12,0 Stundendeputat
Kultur	12,0 Stundendeputat
Gleichstellung	12,0 Stundendeputat
Internationale Studierende	12,0 Stundendeputat
Öffentlichkeitsarbeit	12,0 Stundendeputat

Jedes AStA-Mitglied hat einen Anspruch auf bezahlte, freie Tage nach der Formel 28 Tage im Jahr = 4 Kalender-Wochen, da von Montag bis Sonntag gezählt wird.

Um einen möglichen Konflikt mit dem Mindestlohngesetz aus dem Weg zu gehen, wurde der gedachte „Stundenlohn“ bisher auf einem Niveau über dem gesetzlichen Mindestlohn gehalten.

Mit dem 01.10.2022 steigt aber der Mindestlohn auf nunmehr 12,00 €, sodass er genau mit dem gedachten „Stundenlohn“ von 12,00 € übereinstimmt. Ein weiterer Anstieg des Mindestlohns auf über 12,00 € ist anzunehmen.

Um dem Konflikt mit der Höhe des Mindestlohns auch weiterhin zu entgehen und die Wertigkeit der Tätigkeit der AStA-Mitglieder für die Studierendenschaft zu erhalten, sollte die Aufwandsentschädigung zukünftig 14,00 € für jedes Stundenäquivalent betragen.

Ein Beschluss mit einfacher Mehrheit ist ausreichend.

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) beantragt per Handzeichensymbol bei Zoom die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament beschließt, dass die Aufwandsentschädigungen der AStA-Mitglieder mit den in der Sachdarstellung aufgeführten Stundendeputaten ab dem 01.01.2023 nach der Formel $14,00 \text{ €} \times 4,345 \times \text{Wochenstundendeputat}$ berechnet wird.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) stellt fest, dass dem Beschlussvorschlag mit 8 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 6

Auf der ersten Sitzung des Studierendenparlaments nach den Sommerferien wird die Einleitung der Wahlen von Parlament und Fachschaftsräten beschlossen, um die vorgegebenen Fristen einhalten zu können.

Wie in den beiden vergangenen Jahren sollen die Wahlen gemeinsam mit den Hochschulwahlen durchgeführt werden. Die benötigten Finanzmittel (ca. 14.000,- €) werden zwischen Hochschule und Studierendenschaft wie in den vergangenen Jahren hälftig aufgeteilt. Vertragsnehmerin beim Dienstleister POLYAS ist die Hochschule, die Studierendenschaft ist durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Untervertragsnehmerin.

Eine reine Online-Wahl verbietet sich, weil Studierende in Ermangelung elektronischer Geräte von der Wahl ausgeschlossen werden könnten. Deshalb sollte die Möglichkeit der Briefwahl weiterhin, wie in den Wahlordnungen beschrieben, angeboten werden.

Für die Studierendenparlamentswahlen und die Wahlen zu den Fachschaftsräten wird gemäß Wahlordnung (WO) und Wahlordnung der Fachschaftsräte (FSWO) der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, als Wahlleiter berufen. Er bestellt eine Stellvertretung, ggf. weitere Wahlhelfer*innen, sichert die technischen Vorbereitungen, zeichnet die Vereinbarung mit der Hochschule und führt die Wahlen neutral durch.

Die StuPa- und FSR-Wahlen 2022 sollen als internetbasierte Online-Wahlen, mit der Möglichkeit der Briefwahl, stattfinden vom 22.11.2022, 10 Uhr bis 24.11.2022, 16 Uhr.

Ein Beschluss mit einfacher Mehrheit ist ausreichend.

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) beantragt per Handzeichensymbol bei Zoom die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament beschließt, dass die StuPa- und FSR-Wahlen 2022 als internetbasierte Online-Wahlen, mit der Möglichkeit der Briefwahl, vom 22.11.2022, 10 Uhr bis 24.11.2022, 16 Uhr stattfinden sollen. Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, wird zum Wahlleiter berufen.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) stellt fest, dass dem Beschlussvorschlag mit 8 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 7

Ann-Kristin Otte (Bau) fragt zum Thema Digitalisierung, ob jemand Regeln für Geräte an der Hochschule kenne? Werde irgendwo noch Papier benutzt oder läuft alles digital?

→ Es gibt einige Rückmeldungen aus dem StuPa zu dem Thema.

Es ergeben sich keine weiteren Mitteilung unter dem TOP Sonstiges.

Der Parlamentspräsident Mehmedeen Hneineh (reSTart) schließt die Sitzung gegen 19:35 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

Neues aus dem AStA

STUPA-SITZUNG
VOM
05.10.2022

(Veranstaltungs)planung im Wintersemester

Kultur:

- Führung durch den Botanischen Garten
- Gemeinsamer Weihnachtsmarktbesuch
- Testlauf „ASIA-Kino“ im FHZ

Fachschaften:

- Fachschaftsrätekonferenzen
- Weihnachtsmarktbesuch mit den Fachschaften

Politische Bildung:

- Veranstaltung(en) zum Thema Islamophobie (mit Shaker), Homophobie und
- Antisemitismus:
Vortrag von Herr Hoffmann

Gleichstellung:

- Festival zum Thema Liebe in Kooperation mit Professoren und FB 10
- Veranstaltung zum Thema Gendersensibilität zusammen mit der Hochschule
- Etablierung der Mailadresse des Referats als themenbezogenen „Kummerkasten“

Internationale Studierende:

- Förderung der Religiösen Toleranz durch Besuche von Kirchen und anderen Einrichtungen
- Nachhaltigkeitsveranstaltung mit Lea (Umwelt)
- Länderabend mit dem Int. Office
- Erasmus Get-together mit dem Int. Office

Umwelt:

- Veranstaltung zum Thema Outdoor-Lehrräume um die Ergebnisse (eines Wettbewerbs an der Hochschule) bekannter zu machen
- Infoveranstaltung zum 3. Entlastungspaket mit Jaro (PolBil) und Vertretern aus der Politik
- Veranstaltung zum Thema „Umgang mit Nachhaltigkeit in anderen Ländern“ mit Shaher (RIST)
- Veranstaltung an der FH zur „Münster bewegt“-App
- Adventskalender

Ersti-Collegeblöcke

- Der Druck ist in Auftrag.
- Es gab allerdings noch mehrmals Verzögerungen wegen Korrekturanfragen des Auftragnehmers.
- Die Anfragen resultieren aus einer zusätzlichen Überprüfung und sind schlussendlich für das Gesamtergebnis von Vorteil.
- Bei einer Wiederholung der Aktion im nächsten Jahr sollten die Dinge dann deutlich flüssiger laufen.

Umfrage: Neue Strecken für das Semesterticket der FH

- Die von den Studis gewählten Stichstrecken wurden bei den Verkehrsunternehmen nachgefragt.
- Der Überwiegende Teil der Anfragen wurde ignoriert.
- Da der Nutzen eines Semestertickets angesichts einer Möglichen Nachfolgeregelung für das 9-€-Ticket ohnehin infrage steht, wird auf eine Urabstimmung zu weiteren Stichstrecken 2022 verzichtet.

Campus-Kiosk Steinfurt

- Der AStA-Kiosk am Campus Steinfurt bekommt in Zukunft Außenmöbel, sowie Sonnenschirme als Sitzgelegenheit für die Studis.
- Die Finanzierung wird voraussichtlich durch Lernkultur 4.0 übernommen.
- Am 31.10. soll auf Einladung von Lernkultur 4.0 zudem ein Workshop zum Thema „Masterplan Campus Steinfurt“ u.a. mit dem Gebäudemanagement, dem GFSR und Vertretern des AStA stattfinden.

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Die Studierendenschaft

**GESCHÄFTSORDNUNG
DES STUDIERENDENPARLAMENTS
DER
FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
VOM 05.10.2022**

Gemäß § 7 lit. f) der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 (AB Nr. 39/2022) beschließt das Studierendenparlament die folgende Geschäftsordnung für das Studierendenparlament.

§ 1

Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt eine Person als Präsident*in und zwei Personen als Stellvertreter*innen. Präsident*in und Stellvertretung bilden das Präsidium des StuPa.
- (2) Die*der Präsident*in leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung durch eine Stellvertretung geleitet, ersatzweise durch eine*n Alterspräsident*in. Für die Dauer der Sitzung übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Termine für die StuPa-Sitzungen sind zu Beginn des Semesters festzulegen. Das StuPa wird im Auftrag seinem*seiner Präsident*in von der Geschäftsführung des AStA mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einberufen. § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft und § 20 der Wahlordnung der Studierendenschaft bleiben von diesen Regelungen ausgenommen. Eine sieben oder vierzehn Tage Frist bemisst sich so, dass die Einladung im Laufe des gleichen Wochentags wie die sieben oder vierzehn Tage später folgende Sitzung ergehen muss.
- (2) In dringenden Fällen ist das StuPa auf Verlangen des AStA-Vorsitzes oder von sechs Mitgliedern des Studierendenparlaments unverzüglich unter Beachtung einer Einladungsfrist von sieben Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Sitzung dürfen nur die Sachverhalte des dringenden Falles beinhalten.
- (3) Die Einladungen erfolgen per E-Mail an eine vom jeweiligen StuPa-Mitglied zum Empfang bestimmte E-Mail-Adresse. Erforderliche Beratungsunterlagen mit Sachdarstellungen und Beschlussvorlagen werden von der Geschäftsführung des AStA erstellt und sind der Einladung beizufügen.

§ 3

Tagesordnungsvorschlag

- (1) Die Geschäftsführung des AStA stellt mit Zustimmung der*des Präsident*in des StuPa unter Berücksichtigung von Vorschlägen und Anträgen fünfzehn Tage vor der Parlamentssitzung einen Tagesordnungsvorschlag auf, der den StuPa-Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt wird. Der Tagesordnungsvorschlag soll die Tagesordnungspunkte „Bericht aus dem AStA“ und „Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA“ enthalten.
- (2) Die öffentlichen Teile der Tagesordnung, sowie Sitzungsort und -zeit werden auf der Homepage des AStA spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung durch die Geschäftsführung des AStA veröffentlicht.

§ 4

Feststellung der Tagesordnung

- (~~13~~) Die Tagesordnung wird nach Inhalt und Reihenfolge zu Beginn der StuPa-Sitzung festgestellt.
- (~~24~~) Die unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ zu behandelnden Gegenstände sind zu Beginn der Sitzung anzumelden.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde.

§ 65

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Mitglieder des StuPa können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind als solche deutlich zu kennzeichnen und können mündlich gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a. Übergang zur Tagesordnung
 - b. Überweisung eines Gegenstandes an ein anderes Gremium
 - c. Unterbrechung der Sitzung
 - d. Wiedereintritt in die Beratung
 - e. Wiederholung einer Abstimmung
 - f. Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes
 - g. Schluss der Redeliste
 - h. Schluss der Aussprache
 - i. Vertagung der Beschlussfassung über einen Sachantrag
 - j. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - k. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt (TOP) oder Antrag
 - l. Schluss der Sitzung
 - m. Begrenzung der Redezeit
 - n. Ausschluss der Öffentlichkeit aus wichtigem Grund
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie sind durch den Ruf „Zur Geschäftsordnung“ zu kennzeichnen. Auf einen solchen Antrag darf das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange eine Wahl oder Abstimmung läuft oder eine Person redet.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je einer Rede für und gegen den Antrag abzustimmen. Die Gegenrede muss begründet werden. Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

§ 76

Redemöglichkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist zu jedem TOP ein*e Berichterstatter*in zu benennen, die*der in den TOP einführt, eine Sachdarstellung gibt und Fragen beantwortet. Zur Sache darf gesprochen werden, wenn der Tagesordnungspunkt aufgerufen ist und die Sitzungsleitung das Wort dazu erteilt hat. Die Worterteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Wortmeldungen; dies gilt auch für die Sitzungsleitung, wenn sie zur Sache sprechen will.
- (2) Die*der benannte Berichterstatter*in erhält jederzeit außerhalb der Reihung das Wort.
- (23) Mitglieder und Vertreter*innen des AStA, sowie Mitglieder der Studierendenschaft und andere dürfen durch Redebeiträge an der Sitzung teilnehmen. Auf Antrag eines StuPa-Mitglieds kann dieses Rederecht ganz oder teilweise für die Dauer der Sitzung oder des Tagesordnungspunktes entzogen werden.
- (34) Die Sitzungsleitung stellt einen geordneten und zügigen Ablauf der Sitzung sicher. Dazu kann das Recht der Reihung von Redebeiträgen und weiterer Rechte auch auf die*den Berichterstatter*in übertragen werden.
- (45) Nach einer Abstimmung kann zum eigenen Votum eine Erklärung abgegeben werden. Diese muss auf Wunsch in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 87

Abstimmungen

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder mit „Ja“ zustimmt. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder mit „Nein“ stimmt. Ein Antrag ist ebenfalls abgelehnt, wenn die anwesenden StuPa-Mitglieder mit einfacher Mehrheit mit „Enthaltung“ stimmen.

- (2) StuPa-Mitglieder können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Das StuPa stimmt offen durch Handzeichen ab. Auf Verlangen eines Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt. Abstimmungen finden nur zu Sachverhalten statt, die in der Tagesordnung vorher angekündigt sind. Unter den Tagesordnungspunkten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 finden keine Abstimmungen statt.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Lässt sich ein Weitergehen eines Antrages nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Abstimmung gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung. In Zweifelsfällen entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 98 **Protokoll**

- (1) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des StuPa wird von der Geschäftsführung des AStA ein Protokoll angefertigt. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Vor- und Namen-Nachnamen der anwesenden und abwesenden StuPa-Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung des StuPa seinen Mitgliedern zugestellt.
- (2) Das Protokoll ist genehmigt, wenn ihm nicht binnen einer Woche nach Zusendung an die StuPa-Mitglieder schriftlich widersprochen wird. Der Widerspruch ist an die Geschäftsführung des AStA zu richten.
- (3) Die öffentlichen Protokolle sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist online auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen.

§ 409 **Auslegungsfragen**

- (1) Ist in einer StuPa-Sitzung streitig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie in einem nicht geregelten Tatbestand verfahren werden soll, so können die Fragen mit Wirkung für die laufende Sitzung von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern entschieden werden.
- (2) Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen nur durch Ergänzung der StuPa-Geschäftsordnung mit Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 410 **Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit dabei nicht zwingende Rechtsvorschriften verletzt werden, im Einzelfall abgewichen werden, sofern kein StuPa-Mitglied widerspricht.
- (2) In Fällen von Dringlichkeit kann ein Tagesordnungspunkt nachträglich auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Aufschiebung einer Abstimmung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des StuPa einen nicht unerheblichen Schaden verursachen würde.

§ 421 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der FH Münster vom 15.10.1997 in der Fassung vom 29.07.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 05.10.2022 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der FH Münster vom xx.xx.2022.

Münster, den xx.xx.2022

Mehydeen Hneineh
Präsident des Studierendenparlaments
der FH Münster

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Die Studierendenschaft

GESCHÄFTSORDNUNG
DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES
DER
FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
VOM 05.10.2022

Gemäß § 7 lit. f) der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 (AB Nr. 39/2022) beschließt das Studierendenparlament die folgende Geschäftsordnung für den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 1 **Die*der AStA-Vorsitzende**

- (1) Die*der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) bestimmt die Richtlinien der Politik. Diese sind für die AStA-Referent*innen verbindlich und von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung zu verwirklichen.
- (2) Die*der AStA-Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der Richtlinien zu achten. Neben der Bestimmung der Richtlinien der Politik hat die*der AStA-Vorsitzende auch auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung in den Geschäftsbereichen des AStA hinzuwirken.
- (3) Die*der AStA-Vorsitzende ist aus dem Geschäftsbereich der einzelnen AStA-Referent*innen über Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten, die für die Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Leitung der Geschäfte der AStA von Bedeutung sind.
- (4) Hält ein*e AStA-Referent*in eine Erweiterung oder Änderung der Richtlinien der Politik für erforderlich, so ist dem AStA-Vorsitz unter Angabe der Gründe hiervon Mitteilung zu machen und um Entscheidung zu bitten.
- (5) Die*der AStA-Vorsitzende unterrichtet das Studierendenparlament laufend über ihre*seine Politik und die Geschäftsführung der einzelnen AStA-Referent*innen durch Übersendung der wesentlichen Unterlagen, durch Berichte über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie durch persönlichen Vortrag in der Sitzung des Studierendenparlamentes unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht aus dem AStA“ und „Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA“.

§ 2 **AStA-Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des AStA sind gemäß § 3 der Satzung der Studierendenschaft grundsätzlich öffentlich. Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird auch in einer Hybrid-Sitzung (gemischte Online- und Präsenz-Teilnahme an der Sitzung) gewahrt, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden AStA-Mitglieder in Präsenz teilnimmt.
- (2) Die*der AStA-Vorsitzende leitet die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung durch ein Vorstandsmitglied des AStA (gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft) geleitet, ersatzweise durch eine*n Alterspräsident*in. Für die Dauer der Sitzung übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus.
- (3) Der AStA ist ein Kollegialorgan und tagt in wöchentlicher Arbeitssitzung. Der Sitzungstag und -uhrzeit, sowie der Sitzungsort für die AStA-Sitzungen ist zu Beginn eines Semesters festzulegen und öffentlich auf der Website des AStA bekanntzumachen. Das Aussprechen einer förmlichen Einladung entfällt.
- (4) In dringenden Fällen tritt der AStA auf Verlangen des AStA-Vorsitzes unverzüglich unter Wahrung der Fristen gemäß § 3 zusammen. Die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Sitzung dürfen nur die Sachverhalte des dringenden Falles beinhalten.

§ 3 **Tagesordnung**

- (1) Die Geschäftsführung des AStA stellt mit Zustimmung der*des AStA-Vorsitzenden unter Berücksichtigung von Vorschlägen und Anträgen 24 Stunden vor der AStA-Sitzung einen Tagesordnungsvorschlag auf, der den AStA-Mitgliedern fristwahrend mitgeteilt wird.
- (2) Die öffentlichen Teile der Tagesordnung, sowie Sitzungsort und -zeit werden auf der Homepage des AStA spätestens 12 Stunden vor der jeweiligen Sitzung durch die Geschäftsführung des AStA veröffentlicht.
- (3) Die Tagesordnung wird nach Inhalt und Reihenfolge zu Beginn der AStA-Sitzung festgestellt.

§ 4 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn die Sitzung unter den Bedingungen der §§ 2 und 3 ordnungsgemäß abgehalten wird.
- (2) Nehmen mehr AStA-Mitglieder online an einer hybriden AStA-Sitzung teil als in Präsenz, sind die online-teilnehmenden AStA-Mitglieder grundsätzlich nicht stimmberechtigt.

§ 5 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Mitglieder des AStA können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind als solche deutlich zu kennzeichnen und können mündlich gestellt werden.
Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a. Übergang zur Tagesordnung
 - b. Überweisung eines Gegenstandes an ein anderes Gremium
 - c. Unterbrechung der Sitzung
 - d. Wiedereintritt in die Beratung
 - e. Wiederholung einer Abstimmung
 - f. Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes
 - g. Schluss der Redeliste
 - h. Schluss der Aussprache
 - i. Vertagung der Beschlussfassung über einen Sachantrag
 - j. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - k. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt (TOP) oder Antrag
 - l. Schluss der Sitzung
 - m. Begrenzung der Redezeit
 - n. Ausschluss der Öffentlichkeit aus wichtigem Grund
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie sind durch den Ruf „Zur Geschäftsordnung“ zu kennzeichnen. Auf einen solchen Antrag darf das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange eine Abstimmung läuft oder eine Person redet.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je einer Rede für und gegen den Antrag abzustimmen. Die Gegenrede muss begründet werden. Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

§ 6 **Redemöglichkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist zu jedem TOP ein*e Berichterstatter*in zu benennen, die*der in den TOP einführt, eine Sachdarstellung gibt und Fragen beantwortet. Zur Sache darf gesprochen werden, wenn der Tagesordnungspunkt aufgerufen ist und die Sitzungsleitung das Wort dazu erteilt hat. Die Worterteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Wortmeldungen; dies gilt auch für die Sitzungsleitung, wenn sie zur Sache sprechen will.
- (2) Die*der benannte Berichterstatter*in erhält jederzeit außerhalb der Reihung das Wort.
- (3) Beschäftigte des AStA, sowie Mitglieder der Studierendenschaft und andere dürfen durch Redebeiträge an der Sitzung teilnehmen. Auf Beschluss der Sitzungsleitung kann dieses Rederecht ganz oder teilweise für die Dauer der Sitzung oder des Tagesordnungspunktes entzogen werden.
- (4) Die Sitzungsleitung stellt einen geordneten und zügigen Ablauf der Sitzung sicher. Dazu kann das Recht der Reihung von Redebeiträgen und weiterer Rechte auch auf die*den Berichterstatter*in übertragen werden.
- (5) Nach einer Abstimmung kann zum eigenen Votum eine Erklärung abgegeben werden. Diese muss auf Wunsch in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 7 **Abstimmungen**

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der anwesenden AStA-Mitglieder mit „Ja“ zustimmt. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden AStA-Mitglieder mit „Nein“ stimmt. Ein Antrag ist ebenfalls abgelehnt, wenn die anwesenden AStA-Mitglieder mit einfacher Mehrheit mit „Enthaltung“ stimmen.
- (2) AStA-Mitglieder können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Der AStA stimmt offen durch Handzeichen ab. Auf Beschluss der*des AStA-Vorsitzenden findet eine geheime Abstimmung statt. Abstimmungen finden nur zu Sachverhalten statt, die in der Tagesordnung vorher angekündigt sind. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ finden keine Abstimmungen statt.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Lässt sich ein Weitergehen eines Antrages nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Abstimmung gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung. In Zweifelsfällen entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 8 **Protokoll**

- (1) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des AStA wird von der Geschäftsführung des AStA ein Protokoll angefertigt. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Vor- und Nachnamen der anwesenden und abwesenden AStA-Mitglieder [und wer in Präsenz und wer Online teilnimmt](#), die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll wird spätestens zur nächstfolgenden Sitzung des AStA seinen Mitgliedern zugestellt.
- (2) Das Protokoll ist genehmigt, wenn ihm nicht binnen drei Tagen nach Zusendung an die AStA-Mitglieder schriftlich widersprochen wird. Der Widerspruch ist an die Geschäftsführung des AStA zu richten.
- (3) Die öffentlichen Protokolle sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist online auf der Website des AStA zu veröffentlichen.

§ 9 **Auslegungsfragen**

- (1) Ist in einer AStA-Sitzung streitig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie in einem nicht geregelten Tatbestand verfahren werden soll, so können die Fragen mit Wirkung für die laufende Sitzung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern entschieden werden.
- (2) Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen nur durch Ergänzung der AStA-Geschäftsordnung durch Beschluss des Studierendenparlaments entschieden werden.

§ 10 **Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit dabei nicht zwingende Rechtsvorschriften verletzt werden, im Einzelfall abgewichen werden, sofern kein AStA-Mitglied widerspricht.
- (2) In Fällen von Dringlichkeit kann ein Tagesordnungspunkt nachträglich auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Aufschiebung einer Abstimmung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des AStA einen nicht unerheblichen Schaden verursachen würde.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der

FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 05.10.2022 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der FH Münster vom xx.xx.2022.

Münster, den xx.xx.2022

Mehyedeen Hneineh
Präsident des Studierendenparlaments
der FH Münster